

# **Finanzordnung**

## **des SV IKA Chemnitz e.V.**

### **§ 1 - Haushaltplan**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im Verein erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltplanes.
- (3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.

### **§ 2 - Kassenverwaltung**

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Andere Mitglieder des Vereins dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des Vereins hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und das Bankkonto zu vollziehen.
- (3) Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Vorsitzenden zu Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

### **§ 3 - Aufgaben des Schatzmeisters**

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

### **§ 4 - Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins kann der Vorsitzende bei Anschaffungen bzw. Reparaturleistungen in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 500,- € verfügen.
- (2) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

## **§ 5 - Kassenprüfer**

- (1) Die auf der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfergruppe hat mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

## **§ 6 - Mitgliedsbeitrag**

- (1) Folgende Beiträge sind zu entrichten:

Aktive Sportler:	8,- €/ Monat
Kinder, Jugendlicher, Azubi, Student	5,- €/ Monat
Laufgruppe:	4,- €/ Monat
Passive Mitglieder:	3,- €/ Monat
Fördere Mitglieder:	2,- €/ Monat

- (2) Die Zahlung hat mindestens halbjährlich zu erfolgen in Januar und Juli.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. möglich.
- (4) Für jede Neuanmeldung von Kinder, Schüler Auszubildende bis zum vollendetem 18. Lebensjahr wird eine Aufnahmegebühr von 35€ erhoben.

## **§ 7 - Nutzungsgebühren**

- (1) Über die Gebührenhöhe für die Nutzung der Vereinsanlagen von Sportgruppen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 8 - Ausführungsbestimmungen**

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträgen sind auf das Konto des Vereins zu überweisen.

## **§ 9 - Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Regelungen zur Finanzierung des Vereins außer Kraft.